

A N F R A G E von Peter Schulthess (SP, Stäfa) und Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil)
betreffend Altlastensanierung Rotholz

Im nächsten Herbst/Winter soll auf dem Areal der Chemie Uetikon im westlichen Teil, dem Rotholz, endlich die längst fällige Altlastensanierung vorgenommen werden. Der Boden ist dort seit Jahren verseucht mit Schwermetallen, Kohlewasserstoffen und polychlorierten Biphenylen.

Wie der Regierungsrat in seiner Stellungnahme zur Anfrage KR-Nr. 121/2007 ausführt, ist die Altlastensanierung gemäss Umweltschutzgesetzgebung auch unabhängig von einer Umnutzung und allfälligen Bauvorhaben vorzunehmen.

Wie bekannt wurde, erfolgt die Altlastensanierung im Zusammenhang eines geplanten Bauprojektes. Dazu soll ein Verkauf der betreffenden Parzellen an einen Investor bevorstehen. Die Parzellen liegen allesamt auf sogenanntem Konzessionsland, deren Eigentumsverhältnisse nicht restlos geklärt sind und welche mit öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen belastet sind.

Gemäss Raumplanungsgesetz (RPG) sind Seeufer freizuhalten, unabhängig davon, ob eine Parzelle der öffentlichen Hand gehört oder in Privatbesitz ist. Es können somit nur Grün- oder Freihaltezonen geplant werden. Allfällige Bauten bedürfen der Einwilligung des Kantons und haben einen Mindestabstand von 100 m von der Uferlinie einzuhalten.

Wir bitten den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Verknüpfung der Altlastensanierung mit einem Bauvorhaben? Hätten Einsprachen gegen das Bauprojekt eine aufschiebende Wirkung auf die Altlastensanierung oder muss diese auf Grund der Umweltgesetzgebung ohnehin im geplanten Zeitraum unabhängig vom Bauprojekt durchgeführt werden?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass in Ufernähe ein dem RPG zuwiderlaufendes Bauprojekt geplant ist?
3. Was wird der Regierungsrat unternehmen, um seine in den Konzessionen vermerkten Rechte (Bau eines Seeuferweges, Gewährleistung eines öffentlichen Uferzuganges, Bauverbot zu Gunsten des Kantons) wahrzunehmen?
4. Kann sich der Kanton einem Verkauf der Parzellen im Rotholz auf Grund der öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen widersetzen, um sicherzustellen, dass lediglich grün- und Freihaltezonengemässe Nutzungen erfolgen?
5. Am 1. Oktober 2008 wird das Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) in Kraft treten, welches das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vorsieht. Ist der Regierungsrat bereit, gestützt auf das IDG das Gutachten, welches die Regierung zur Klärung der Eigentumsverhältnisse von Konzessionsland im Anschluss an das Postulat KR-Nr. 254/2004 in Auftrag gegeben hat (obwohl dieses nicht überwiesen wurde), zu veröffentlichen? Wenn nein, warum nicht?

Peter Schulthess
Julia Gerber Rüegg